

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages  
von Niederösterreich  
Ing. Hans Penz

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 14.03.2012

zu Ltg.-**1045-1/A-3/81-2011**

~~L~~-Ausschuss

Kennzeichen  
LF1-A-108/015-2009

Frist

DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Klaus Vazulka		12993	13.März 2012

Betrifft

Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 15. Dezember 2011, Ltg-1045-1/A-3/81-2011, betreffend Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinn der Resolution des Landtages vom 15. Dezember 2011, Ltg.-1045 -1/A-3/81-2011, trat die Abteilung Agrarrecht an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft mit dem Ersuchen heran, eine Stellungnahme zur Frage abzugeben, ob durch eine Änderung der Grundsatzgesetzgebung eine zusätzliche Einleitungsvoraussetzung vorgesehen werden kann. Die daraufhin abgegebene Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft lautet wie folgt:

„Zu Ihrem gegenständlichen Ersuchen betreffend Prüfung einer Änderung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 im Hinblick auf die Aufnahme der zusätzlichen Einleitungsvoraussetzung der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Grundeigentümern bei Zusammenlegungsverfahren ist aus Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgendes auszuführen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Agrarverfahrensgesetz – AgrVG 1950 sind auch für Agrarverfahren mit wenigen Ausnahmen die Bestimmungen des Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG anzuwenden. Für die Einleitung des Verfahrens ist hier gemäß § 39 Abs. 2 AVG zunächst relevant, ob das jeweilige Materiengesetz eine Einleitung auf Antrag (§ 13 Abs. 8 AVG) oder eine amtswegige Einleitung vorsieht. Sofern das Materiengesetz keine Regelung trifft, ist das Verfahren als Ausdruck der subsidiär geltenden Officialmaxime des § 39 Abs. 2 AVG von Amts wegen einzuleiten.

In Bezug auf das hier relevante Zusammenlegungsverfahren hat sich der Grundsatzgesetzgeber mit der Novelle des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes durch BGBl. Nr. 78/1967 bewusst für die amtswegigen Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens (§ 10 Abs. 1 FVG) entschieden und dies damit begründet (vgl. EB zu RV 237 GP XI), dass die

durch die Zusammenlegung herbeizuführende planmäßige Neuordnung überwiegend im öffentlichen Interesse liege, wobei dieses öffentliche Interesse im damals ebenfalls neu formulierten § 1 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 als öffentliches Interesse an der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft definiert wurde. Die Rechtsstellung der Parteien werde durch die damals ebenfalls neu geschaffenen Bestimmungen über die Zusammenlegungsgemeinschaft verbessert und gestärkt.

Antragsbedürftigkeit und Amtswegigkeit der Verfahrenseinleitung können zwar durchaus auch nebeneinander in einem Materiengesetz vorgesehen werden, sind aber von ihrem rechtlichen Charakter her als unterschiedliche Instrumente mit auch unterschiedlichen Rechtsfolgen zu behandeln. Während die Antragsbedürftigkeit zumeist mit einem spezifischen Parteieninteresse (Bewilligung etc.) korreliert, resultiert eine amtswegige Verfahrenseinleitung in der Regel aus einem öffentlichen Interesse, wie dies oben für das Zusammenlegungsverfahren beschrieben ist. Hier hat die Behörde als Ausdruck der Officialmaxime das jeweilige Verfahren bei Vorliegen entsprechender sachlicher Voraussetzungen („Verdachtsmomente“ vgl. VwGH 26.6.1996, 91/12/0207) von Amts wegen einzuleiten, wohingegen im Unterschied zum antragsbedürftigen Verfahren in diesem Zusammenhang jede Parteidisposition ausgeschlossen ist (Antonioni-Koja, Allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht<sup>3</sup>, S. 608).

Daraus ergibt sich, dass die Aufnahme einer zusätzlichen Einleitungsvoraussetzung in Form der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Eigentümern in das Regime des amtswegig einzuleitenden Zusammenlegungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 aufgrund der damit verbundenen Einschränkung der Oficialmaxime des § 39 Abs. 2 AVG nicht für zulässig erachtet wird.“

NÖ Landesregierung  
Dr. Stephan Pernkopf  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung